

RS OGH 1992/5/20 13Os8/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

Norm

StGB §142 F

StGB §277

Rechtssatz

Vinkulierte Sparbücher sind keine Wertträger (SSt 44/45 uva) und können solchermaßen auch nicht Gegenstand einer Raubtat und damit auch nicht eines Raubkomplottes sein. Eine Verabredung, nach gewaltsamem Eindringen in das Haus der Opfer diesen die dort verwahrten Sparbücher sowie deren Lösungswörter abzunötigen und anschließend die Sparbücher einzulösen, war somit nicht auf einen Raub, sondern allenfalls auf schweren Hausfriedensbruch (§ 109 Abs 3 StGB), schwere Nötigung (zur Herausgabe der vinkulierten Sparbücher mit Bekanntgabe der Lösungswörter; §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 StGB) und anschließenden schweren Betrug (durch Täuschung des Bankangestellten; §§ 146, 147 Abs 3 StGB), sohin nicht auf ein Komplottdelikt, gerichtet.

Entscheidungstexte

- 13 Os 8/92

Entscheidungstext OGH 20.05.1992 13 Os 8/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0094244

Dokumentnummer

JJR_19920520_OGH0002_0130OS00008_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at